

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 87/09 B

L 12 R 1175/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 968/04 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über den Anspruch des Klägers auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) und der währenddessen erzielten Arbeitsentgelte.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen,
 - wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz).
- 4 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat zwar die "Rechtsfrage" formuliert,

"ob Personen, die eine universitäre Ausbildung einer technischen Universität absolviert haben und im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Ingenieurstudiums auch eine techni-



sche Ausbildung absolvierten, berechtigt sind, den Titel eines "Dipl.-Ingenieurs" im Sinne der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 (Gesetzblatt II Seite 278) zu führen."

- 7 Es kann vorliegend offen bleiben, ob der Kläger damit tatsächlich eine hinreichend konkrete Frage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert hat (*vgl zur Behandlung der IngVO der DDR als "faktisches Indiz" etwa BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 8*). Jedenfalls fehlt es nämlich an ausreichenden Darlegungen zur - fortbestehenden - Klärungsbedürftigkeit der mit der Beschwerde angesprochenen Problematik. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung geht insbesondere nicht darauf ein, dass das BSG zu der Frage, wie der Begriff "Ingenieur" im Zusammenhang der AVLtech zu verstehen ist, ua in der von ihr selbst angeführten Entscheidung vom 18.10.2007 (*SozR 4-8570 § 1 Nr 14*) und einer Vielzahl weiterer Entscheidungen (*vgl etwa SozR 4-8570 § 1 Nr 9*) bereits konkret Stellung genommen hat. Entgegen der Behauptungen in der Beschwerdebegründung hat sich das BSG insbesondere auch in der Entscheidung vom 18.10.2007, die der Kläger auch insofern zumindest sinngemäß in Bezug nimmt, nicht etwa im Rahmen eines "obiter dictum" auf die Feststellung beschränkt, Diplom-Agraringenieure bzw Diplom-Forstingenieur wie der Kläger seien nicht berechtigt gewesen, den Titel Diplom-Ingenieur zu führen. Vielmehr wird dort zu den Voraussetzungen der Berufsbezeichnung ausdrücklich und positiv ausgeführt, dass im Ergebnis nur Absolventen eines Studiengangs der technischen Wissenschaft befugt waren, den Titel Diplom-Ingenieur zu führen. Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgebracht. Ein derartiger rechtlicher Klärungsbedarf ergibt sich insbesondere nicht aus der bloßen Tatfrage, ob der Kläger an der Universität Dresden eine technische Ausbildung durchlaufen hat, die allein den Subsumtionsvorgang im Einzelfall betrifft.
- 8 Der Kläger behauptet darüber hinaus den Zulassungsgrund der Divergenz. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem



vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).

- 9 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger benennt bereits keinen eigenen Rechtssatz des LSG, den dieses den von ihr angeführten Leitsätzen entgegengestellt haben könnte. In der allein behaupteten falschen Rechtsanwendung im Einzelfall kommt ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts nicht zum Ausdruck (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

